

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Jan Kürschner

Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Telefon: 0431/ 55 20 65

per Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6434

Kiel, den 17. April 2026

Stellungnahme des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/3857)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit aus gleichstellungspolitischer Perspektive zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Eine gleichstellungspolitische Folgenabschätzung oder ein Gleichstellungs-Check sind wichtig, um zu vermeiden, dass Vorhaben ein Geschlecht benachteiligen. Auch wenn die Gleichberechtigung im Grundgesetz garantiert ist, braucht es weiterhin viele kleine Maßnahmen, um die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen zu erreichen.

Dennoch werden wir nicht zu allen Teilbereichen des Gesetzentwurf Stellung nehmen, sondern uns auf die aus frauenpolitischer Sicht relevantesten beschränken.

Änderung der Gemeindeordnung bzw. der Kreisordnung

§ 1a bzw. § 102 GO:

Die Verschiebung des § 1 a GO in den § 102 ist nachvollziehbar und dient der Verständlichkeit. Unter a) und c) des neuen Absatzes 4 (s. Seite 12 der Drucksache) empfehlen wir statt „beide Geschlechter“ „alle Geschlechter“ zu verwenden. Dies spiegelt den aktuellen Stand der Rechtsprechung wider.

Eine Verlängerung der Berichtszeiträume von vier auf fünf Jahre begrüßen wir. Grundsätzlich könnten auch hier standardisierte Berichte eingeführt werden, um Entwicklungen auch über die einzelne Gesellschaft hinaus ablesen zu können. Entsprechende Standards könnte man in das in der Novelle befindliche Gleichstellungsgesetz des Landes aufnehmen.

§ 47 d GO:

Die Erweiterung des § 47 um den Absatz 4 sehen wir kritisch. Eine Reduzierung der Vertretung gesellschaftlich bedeutsamer Gruppen und Belange auf eine Person ist aus unserer Sicht weniger repräsentativ, wie es eine gewählte Gruppe sein kann. Beiräte haben durch die Mitwirkung von Personen mit unterschiedlichen Erfahrungen, Perspektiven und Geschlecht eine breitere demokratische Legitimation. Interessen von gesellschaftlichen Gruppen sind i.d.R. nicht homogen, daher empfehlen wir die bisherige Regelung beizubehalten und auf die Erweiterung zu verzichten.

Ebenso zeigt die Erfahrung, dass Frauen eher Frauen ansprechen bzw. Personen Personen ansprechen, die ihnen ähnlicher sind und man daher davon ausgeht, dass sie die Situation eher nachvollziehen können. Die Vielfalt eines Beirats senkt daher die Hürden für Bürgerinnen, sich mit Anliegen an ihn zu wenden. Anders bei einem männlichen Beauftragten.

Auch ist davon auszugehen, dass solche Ämter eher von Männern angestrebt werden und als Beauftragte ernannt werden. Die liegt u.a. an

- geringeren Zeit für Engagement auf Grund der ungleich verteilten unbezahlten Sorgearbeit. Frauen leisten im Durchschnitt 9 Stunden/ Woche mehr unbezahlte Sorgearbeit als Männer. Diese Zeit steht Männern z.B. für ein kommunales Ehrenamt zur Verfügung. Ggf. könnte es sein, dass Beauftragte durch die nicht notwendige Abstimmung in Beiräten eine höhere zeitliche Flexibilität haben, die es Frauen mit Sorgeverantwortung ermöglicht, ein solches Amt übernehmen zu können. Die folgenden Argumente sprechen jedoch deutlich dagegen.
- der fehlenden Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen in der Kommunalpolitik. Bei gerade mal rund 28% Frauen in den Gemeindevertretungen ist davon auszugehen, dass Frauen seltener für ein solches Ehrenamt angesprochen werden bzw. sich eine Kandidatur vorstellen können. Die Mitwirkung in Beiräten beinhaltet die Chance Kommunalpolitik kennenzulernen und Erfahrungen zu sammeln, die zu einer Kandidatur für ein Mandat führen können. Durch einen Beirat wären dies für mehr Menschen möglich, als bei einer Beauftragten.
- Anfeindungen und Sexismus. Frauen die öffentlich Ämter übernehmen stehen stärker im Fokus und erleben sehr häufig Anfeindungen und Übergriffe. 2024 erlebten 38% der Bürgermeisterinnen und Landrätinnen Gewalt und Aggressionenⁱ, 36 % der Kommunalpolitiker*innen erleben Gewalt im digitalen Raum. Frauen und marginalisierte Gruppen trifft es dabei häufiger, letztere in der Regel ebenfalls auf Grund des Geschlechts. Hinzu kommen Bedrohungen gegen die Familie. In den meisten Fällen wohnen die zumeist männlichen Täter in derselben Kommune.
So führen Anfeindungen und Bedrohungen dazu, dass sich Frauen aus öffentlichen Ämtern zurückziehen oder gar nicht erst kandidieren. Auch deswegen bringen sich Frauen häufiger in Gruppen und zu Themen, die für sie einen konkreten Bezug haben, ein.
- Es ist davon auszugehen, dass Frauen bereits bei den Beiräten aus diesen Gründen seltener den Vorsitz übernehmen. Statistische Daten liegen hierzu leider nicht vor.

Daher würde die Einführung von Beauftragten insbesondere die politische Teilhabe von Frauen einschränken, was zu einer weiteren Verschlechterung der Repräsentanz auf kommunaler Ebene führen würde.

Sofern man an der Idee der Beauftragten festhalten möchte, geben wir folgende Fragen zu bedenken:

- Wem gegenüber ist eine Beauftragte rechenschaftspflichtig? Wie kann ein Dialog mit der zu vertretende Gruppe oder den von den gesellschaftlichen Belangen betroffenen Personen sichergestellt werden?
- Ein Beirat tagt i.d.R. öffentlich und kann von interessierten Personen besucht werden. Das sorgt für Transparenz und Sichtbarkeit und ggf. auch für eine demokratische Kontrolle des Gremiums. In Zeiten, in denen Menschen sich von der Demokratie abwenden, sollten wir alles tun, um Vertrauen in diese zu stärken.
- Eine Beauftragung kann dann sinnvoll sein, wo sich keine notwendige Anzahl von Personen für einen Beirat findet. Dies sollte dokumentiert werden und auch festgelegt werden, dass die Beauftragung nur für diese Legislatur gilt und dann wieder z.B. eine Wahl stattfinden muss.
- Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Beiräte nach 47e der Gemeindeordnung nicht grundsätzlich auch paritätisch zu besetzen wären
- Beiräte und auch Beauftragte brauchen zur Erfüllung ihrer Funktion Unterstützung aus der Verwaltung, da dies rein ehrenamtlich, zusätzlich zu einer Berufstätigkeit und Familie nicht zu leisten ist.
-

§ 48 Absatz 2

Mit der Option bereits ab 2.000 Einwohner:innen eine hauptamtliche Bürgermeisterin wählen zu können, wird anerkannt, dass die Aufgaben dieses Amtes sehr vielfältig und zeitintensiv sind. Aktuell gibt es nach Auskunft des schleswig-holsteinischen Gemeindetages 19,4% ehrenamtliche Bürgermeisterinnen. Ggf. könnte es Frauen motivieren, für ein solches Hauptamt zu kandidieren, da sie das Amt der Bürgermeisterin nicht noch zusätzlich mit dem Beruf und Familie vereinbaren muss. Für viele ist es zeitlich unmöglich ein solches Amt im Ehrenamt auszuführen. Es ist aber auch zu beobachten, dass sich Frauen auf Grund von Anfeindungen und Übergriffen eher aus solchen Ämtern zurückziehen. Um Frauen für ein solches Amt zu gewinnen, empfehlen wir flankierende Maßnahmen, wie z.B. die Unterstützung der Vereinbarkeit, Fortbildungen und Mentoring.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass „bereits in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern [...] eine Überforderung durch eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben [...] eintreten kann“. Ähnliches gilt auch für ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragten, die an vielen Personalverfahren, etc. mitwirken. Hier schlagen wir vor, die Einwohner:innen-Grenze zur Bestellung zu überprüfen und möglicherweise neue Bemessungsgrundlagen (z.B. Anzahl der Mitarbeitenden und Einwohner:innen) einzuführen.

§ 33 und § 57 Absatz 3 Nr. 3 GO

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme dieser Regelungen für eine wehrhafte Demokratie. Gerade vor Ort braucht es Personen, die für die Grundwerte eintreten.

Vergleichbare Änderungen der Amts- und Kreisordnung werden von uns nicht gesondert kommentiert.

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§10 Gäste- und Tourismusabgabe

Zur finanziellen Entlastung von kinderreichen Familien und Ein-Eltern-Familien sollten Kinder unter 18 Jahren von einer solchen Abgabe befreit werden. Das Land sollte dies in das Gesetz aufnehmen und es nicht der kommunalen Selbstverwaltung überlassen.

Wir sehen die Bemühungen, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Bitten aber um Augenmaß. Für Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Birte Kruse-Gobrecht

Alexandra Ehlers

Vorsitzende

Geschäftsführerin

ⁱ Kommunales Monitoring, Frühjahrsbefragung 2024 ([motra](#))